

Kindertagespflegegesetz

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) und §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in Ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gesetzliche Bestimmungen und Förderumfang

- (1) Die Universitätsstadt Gießen schließt Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Tagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern ab.
Die Tagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Institutionen im Gemeinwesen und mit dem Jugendamt der Universitätsstadt Gießen aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten.
Rechtsgrundlagen sind die §§ 8a, 22, 22a, 23, 24, 24a, 43, 72a und 90 SGB VIII.
- (2) Für die Betreuung von Tageskindern nach Abs. 1 werden an geeignete Tagespflegepersonen Geldleistungen gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (3) Die Förderung der Tagesbetreuung ist in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes möglich.
Werden Kinder von Großeltern oder Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad betreut, erfolgt in der Regel keine Förderung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).
Grundsätzlich können für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule 87 Stunden Betreuung ohne Nachweis der Erforderlichkeit gefördert werden, sofern nicht ergänzend noch ein weiteres städtisches oder städtischerseits gefördertes Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Bei darüber hinausgehendem nachgewiesenem Betreuungsbedarf werden maximal 207 Stunden im Monat gefördert. Die Förderung eines darüber hinausgehenden Betreuungsumfangs bedarf der Genehmigung durch die Amtsleitung des Jugendamtes.
- (4) Für die Betreuung von Tageskindern bei geeigneten Tagespflegepersonen nach Abs. 1 werden gem. § 90 SGB VIII Teilnahmebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Geldleistungen an Tagespflegeperson

- (1) Für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagespflege werden pro Kind an geeignete Tagespflegepersonen folgende Geldleistungen gewährt bei Betreuung

1. im Haushalt der Tagespflegeperson

Sachaufwand	2,20 €,
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	0,85 €,
pro Betreuungsstunde insgesamt	3,05 €,
bezogen auf 207 Stunden maximal im Monat	631,35 €,

2. im Haushalt der Kindeseltern oder in anderen geeigneten Räumen

Sachaufwand	1,92 €,
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	0,85 €,
pro Betreuungsstunde insgesamt	2,77 €,
bezogen auf 207 Stunden maximal im Monat	573,39 €.

- (2) Zuzüglich wird monatlich 50 % des nachgewiesenen Beitrags zur Alterssicherung (höchstens jedoch 50 % des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung Bund) für die Betreuung eines Kindes gewährt, wenn der Betreuungsumfang mehr als 15 Stunden wöchentlich beträgt und die Betreuung länger als drei Monate erfolgt.

Beiträge zur Alterssicherung sind laufende Geldleistungen und werden sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes gezahlt.

Bei Betreuung von mehreren Kindern werden keine weiteren Beiträge zur Alterssicherung übernommen.

- (3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird maximal der von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegte jährliche Betrag erstattet. Sollte der tatsächlich nachgewiesene Betrag geringer sein, wird dieser gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gezahlt, wenn sich in einem Teil des Jahres kein Kind in der Tagespflegestelle befand.

- (4) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung (21:00 bis 06:00 Uhr) wird pro Nacht ein Zuschlag von 5,00 € gezahlt.

- (5) Notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten (z.B. Abholen von der Kindertagesstätte oder Fahrt zum Haushalt der Eltern oder zu anderen geeigneten Räumen) werden erstattet pro gefahrenen km mit 0,30 € bzw. die Kosten für eine Wochen-/Monatskarte oder - sofern dies wirtschaftlicher ist - die Kosten von Einzelfahrscheinen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen.

§ 3 Teilnahmebeiträge

- (1) Für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege werden folgende einkommensabhängige Teilnahmebeiträge erhoben:

Beitrags- Klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde
	über	- bis	
1	0,00 €	- 500,00 €	- €
2	500,00 €	- 550,00 €	0,05 €
3	550,00 €	- 600,00 €	0,10 €
4	600,00 €	- 650,00 €	0,15 €
5	650,00 €	- 700,00 €	0,21 €
6	700,00 €	- 750,00 €	0,26 €
7	750,00 €	- 800,00 €	0,31 €
8	800,00 €	- 850,00 €	0,36 €
9	850,00 €	- 900,00 €	0,41 €
10	900,00 €	- 950,00 €	0,46 €
11	950,00 €	- 1.000,00 €	0,51 €
12	1.000,00 €	- 1.050,00 €	0,57 €
13	1.050,00 €	- 1.100,00 €	0,62 €
14	1.100,00 €	- 1.150,00 €	0,67 €
15	1.150,00 €	- 1.200,00 €	0,72 €
16	1.200,00 €	- 1.250,00 €	0,77 €
17	1.250,00 €	- 1.300,00 €	0,82 €
18	1.300,00 €	- 1.350,00 €	0,88 €
19	1.350,00 €	- 1.400,00 €	0,93 €
20	1.400,00 €	- 1.450,00 €	0,98 €
21	1.450,00 €	- 1.500,00 €	1,03 €
22	1.500,00 €	- 1.750,00 €	1,08 €
23	1.750,00 €	- 2.000,00 €	1,13 €
24	2.000,00 €	- 2.250,00 €	1,18 €
25	2.250,00 €	- 2.500,00 €	1,24 €
26	2.500,00 €	- 2.750,00 €	1,29 €
27	2.750,00 €	- 3.000,00 €	1,34 €
28	über	3.000,00 €	1,39 €

Sind für einzelne Zeiträume, die mehr als 20 % der vereinbarten monatlichen Betreuungstage umfassen, abweichende Betreuungszeiten erforderlich, wird der Teilnahmebeitrag entsprechend der erforderlichen Betreuungszeit errechnet.

- (2) Werden zwei oder mehrere Kinder einer Familie in eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, eines freien Trägers, einer Schülerbetreuung des städtischen Schulverwaltungsamtes oder Kindertagespflege betreut, so wird für das ältere Kind der sog. Erstkinderteilnahmebeitrag (100 %) und für das altersmäßig nachfolgende Kind der sog. Zweitkinderteilnahmebeitrag (50 %) erhoben. Für jedes weitere Kind wird bei gleichzeitiger Betreuung gemäß Satz 1 kein Teilnahmebeitrag erhoben.
- (3) Ohne Antrag auf Reduzierung ist ein Teilnahmebeitrag gemäß Stufe 28 der in Abs. 1 dargestellten Tabelle zu zahlen. Er kann gemäß Abs. 1 auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des Elternteils, bei dem das Kind/die Kinder leben, ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(4) Der Antrag auf Erlass oder Übernahme des Teilnahmebeitrages ist beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen. Ein Erlass oder eine Übernahme des Teilnahmebeitrages ist nur ab dem Monat möglich, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist.

Wird kein Antrag gestellt, ist der für die jeweilige Betreuungszeit geltende Teilnahmebeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung - aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen - nicht vorgelegt, wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden.

Der Erlass oder die Übernahme der Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zu lassen, dass das Einkommen

1. unvollständig oder nicht korrekt angegeben wurde,
2. nur unwesentlich die nachgewiesenen Ausgaben übersteigt,
3. nicht zur Deckung der nachgewiesenen Ausgaben ausreicht.

(5) Das für die Höhe der zu zahlenden Teilnahmebeiträge maßgebende Einkommen (bereinigtes monatliches Nettoeinkommen) der Eltern wird wie folgt ermittelt:

1. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Familienmitglieder in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, noch ob sie laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren oder einmalig gezahlt werden. Ausnahme sind die Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeld- und dem Bundespflegeversicherungsgesetz sowie dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

2. Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) nachgewiesene selbst zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung bis zur Höhe der Pflichtversicherungsbeiträge sowie bei Selbständigen vergleichbare Vorsorgeaufwendungen für Altersversorgung und Absicherung im Krankheitsfall und gegen das Pflegerisiko, bis zur Höhe der Pflichtbeiträge in der jeweiligen gesetzlichen Versicherung,
- c) Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen (z.B. Bafög),

- d) die Kosten der Grundmiete, zuzüglich der Nebenkosten (ohne Strom, Heizung und Warmwasser), Kapitalzinsen für die selbstgenutzte Eigentumswohnung oder die selbst genutzte Wohnung in einem eigenen Wohnhaus werden der Grundmiete gleichgestellt.
- e) Ist der Bezieher eines Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes nicht zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 120,00 € einkommensmindernd anzuerkennen.
- f) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind, das im Haushalt der Kindeseltern lebt, wird ein Betrag von 308,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 358,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen. Für jedes unterhaltsberechtignte Kind außerhalb des eigenen Haushaltes wird die tatsächliche Unterhaltsleistung, max. jedoch ein Freibetrag in Höhe von 154,00 € gewährt.
Für jedes unterhaltsberechtignte Kind, das im Haushalt der Kindeseltern lebt, für das die Kindeseltern kein Kindergeld erhalten, wird ein Betrag von 154,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 179,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen.
- g) nachgewiesener bzw. tatsächlich gezahlter Ehegattenunterhalt.

(6) Das Einkommen ist durch Vorlage von zeitnahen Belegen

1. bei Nichtselbständigen z.B. Verdienstabrechnungen, Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Mietverträge, Wohngeldbescheide u.a.
2. bei Selbständigen letzter Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr bzw. der letzten drei Monate sowie Belege über private Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge

nachzuweisen.

(7) Die Antragstellenden haben alle Anstrengungen zu unternehmen, den eigenen Unterhalt und den ihrer Familie durch Beantragung entsprechender Leistungen (z.B. Wohngeld, Unterhaltsleistungen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) sicher zu stellen. Sollten tatsächlich o.g., den Antragstellenden zustehende Leistungen nicht von ihnen beantragt worden sein, besteht nach dieser Satzung die Möglichkeit, diese fiktiv dem tatsächlich nachgewiesenen Einkommen hinzuzurechnen.

(8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die für den Erlass oder die Übernahme der Teilnahmebeiträge erheblich sind, müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden. Bei getrennt lebenden Eltern sind Nachweise über die getroffenen Unterhaltsregelungen vorzulegen bzw. glaubhaft zu machen, dass eine Unterhaltsregelung angestrebt bzw. getroffen wird.

(9) Der Erlass oder die Übernahme der Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung ist nachrangig gegenüber Gewährungen von Zuschüssen Anderer, dem selben Zweck dienende Leistungen, z.B. Zuschuss zu den Betreuungskosten vom Arbeitsamt, Arbeitgeber usw. In

diesen Fällen ist der von Dritten gewährte Zuschuss dem von den Eltern zu zahlenden Teilnahmebeitrag zuzuschlagen. Von den Eltern ist jedoch max. der für die jeweilige Betreuungszeit gültige volle Teilnahmebeitrag gemäß Stufe 28 der in Abs. 1 dargestellten Tabelle zu zahlen.

§ 4

Zahlungsmodalitäten der Geldleistung an die Tagespflegeperson

- (1) Die monatlichen Geldleistungen nach § 2 Abs. 1, 4 und 5 werden im Nachhinein nach Vorlage eines entsprechenden Betreuungsnachweises an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (2) Bei Urlaub der Tagespflegeperson sowie bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.
- (3) Die monatlichen Geldleistungen nach § 2 Abs. 2 werden zum Monatsersten an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (4) Die jährliche Geldleistung nach § 2 Abs. 3 wird nach Vorlage des entsprechenden Nachweises an die Tagespflegeperson gezahlt.

§ 5

Zahlungsmodalitäten Teilnahmebeiträge

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages trifft die Eltern des Tageskindes und entsteht mit dem Beginn der Betreuung in der Tagespflegestelle und erlischt mit Wirksamwerden der Abmeldung.
- (2) Der Teilnahmebeitrag ist jeweils am Monatsersten im Voraus fällig und ist sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.
- (3) Vertretungsregelungen werden in der Kooperationsvereinbarung mit der Tagespflegeperson getroffen.

§ 6

Verpflegung

- (1) Kinder, die vier Stunden und länger in der Tagespflegestelle betreut werden, erhalten mindestens eine Mahlzeit.
- (2) Die Inanspruchnahme und die Zahlung des Essens wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson geregelt.

§ 7 **An- und Abmeldung**

- (1) Die An- bzw. Abmeldung von Tageskindern kann zum 1. oder 15. eines Monats unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Eine Abweichung zu Satz 1 ist möglich, wenn Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson dies schriftlich vereinbaren. Die von beiden Seiten unterschriebene Vereinbarung ist dem Jugendamt vorzulegen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten des Tageskindes verpflichten sich, mit der Tagespflegeperson, entsprechend dem monatlichen Betreuungsumfang, konkrete Betreuungszeiten zu vereinbaren.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Dr. Kölb
Stadtkämmerer